



Hochlastzeitfenster 2015

Voraussetzung für ein individuelles Netznutzungsentgelt gemäß § 19 Abs.2 S. 1 StromNEV ist, dass der Höchstlastbeitrag eines Letztverbrauchers vorhersehbar und erheblich von der Jahreshöchstlast in der jeweiligen Netzebene abweicht. Die Hochlastzeitfenster bilden die prognostizierten Zeiträume der Jahreshöchstlast des jeweiligen Jahres in der Mittelspannungsebene, der Umspannungsebene und der Niederspannungsebene der Stadtwerke Bühl GmbH ab. Letztverbraucher, die eine erhebliche Abweichung von dem im Hochlastzeitfenster gemessenen 1/4-h-Leistungswert gegenüber ihrer Jahreshöchstlast aufweisen, erfüllen somit die Hauptvoraussetzung für ein individuelles Netznutzungsentgelt gemäß § 19 Abs.2 S. 1 StromNEV.

Die Bestimmung der Hochlastzeitfenster erfolgt hierbei auf Basis des durch die Bundesnetzagentur veröffentlichten „Leitfadens zur Genehmigung individueller Netzentgeltvereinbarungen nach § 19 Abs. 2 S. 1 und 2 StromNEV“.

Jahreszeit	Zeitraum	Mittelspannung	Umspannung MS/NS	Niederspannung
Winter	01. Dezember - 28. Februar	08:00-17:30	21:30-22:45	21:30-22:45
Frühling	1. März - 31. Mai	entfällt	entfällt	entfällt
Sommer	1. Juni - 31. August	entfällt	entfällt	entfällt
Herbst	1. September - 30. November	08:30-13:45	22:00-22:45	22:00-22:30